

Waffenfachhandel

Umgang mit Schusswaffen in der Verkaufsstätte

Der Umgang mit Schusswaffen im Waffenfachhandel erfordert besondere Umsicht – vor allem im Ladenlokal, beim Annehmen einer Waffe von Kundinnen und Kunden.

Gefährdungen

Das Annehmen einer Waffe vom Kunden in Verkaufsräumen, sei es zur Reparatur oder zum Einschießen, stellt eine besondere Gefährdung dar:

- Die Waffe könnte geladen sein, und es könnte zu einem unbeabsichtigten Schuss kommen.
- Die annehmende Person hat in der Regel keine Informationen über den technischen Zustand der Waffe.

Weitere Gefährdungen durch Waffen in Kundenhand:

- Waffendiebstahl
- bewaffneter Raubüberfall

Maßnahmen

Entgegennehmen und Handhaben von Waffen

- Gebrauchsanleitung der Herstellerfirma beachten
- mit Handhabung und Funktion vertraut machen
- beim Übernehmen fremder Waffen sich vom Kunden Funktion und Handhabung erläutern lassen
- dabei die Mündung nie auf Personen richten



- bei unbekannter Funktionsweise der Waffe eine befähigte Person zurate ziehen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt
- über mögliche Funktionsstörung der Waffe informieren lassen
- jede Waffe grundsätzlich so behandeln, als sei sie geladen und feuerbereit
- bei Übernahme immer prüfen, ob sich in Lauf, Verschluss, Magazin oder Trommel noch Munition befindet
 - hierzu den Verschluss öffnen und die Waffe dabei auf eine Entladeecke richten
 - bei Unklarheit über den Ladezustand geeigneten Gehörschutz verwenden, um einem Gehörschaden vorzubeugen
- Funktionsstörungen so beseitigen, dass niemand gefährdet wird; bei Bedarf eine fachkundige Person hinzuziehen
- vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei von Fremdkörpern ist (zum Beispiel Wasser, Erde, Steckgeschosse)
- eine Waffe nie an der Mündung anfassen
- eine Waffe niemals auf einen Menschen richten, auch keine entladene
- Waffe und Munition immer getrennt und abgestimmt auf die jeweilige Situation unter Verschluss aufbewahren
- eine Waffe grundsätzlich nicht an unberechtigte oder nicht unterwiesene Personen übergeben

Maßnahmen zur Waffensicherung in der Verkaufsstätte

Die Gesetzeslage ist eindeutig: Erlaubnispflichtige Waffen müssen vor unbefugtem Zugriff in einem Ladengeschäft geschützt werden. Die Schlüssel des Waffenschranks müssen in einem Behältnis der Widerstandsklasse 1 aufbewahrt werden. Eine Geldkassette reicht nicht aus.

- Spezielle Waffensicherungssysteme schützen vor spontanen Zugriffen und tragen außerdem dazu bei, dass ein Diebstahl verhindert oder zumindest zeitlich hinausgezögert wird.
- Mit geeigneten Systemen ist es möglich, einzelne Waffen zu entnehmen, ohne dabei die Waffe vom Sicherungssystem zu trennen.
- Munition darf ebenfalls weder offen zum Verkauf angeboten werden noch frei zugänglich im Verkaufsraum bereitliegen.

Maßnahmen gegen Raubüberfall

Nicht nur Schusswaffen, auch Hieb- und Stichwaffen können bei einem Überfall gegen Beschäftigte und Unternehmer eingesetzt werden. Um das Raubüberfallrisiko zu reduzieren, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- den gesamten Weg der Zahlungsmittel durch die Betriebsstätte auf mögliche Gefährdungen hin betrachten
- den Transport der Einnahmen zur Bank sorgfältig planen, um größtmögliche Sicherheit zu erreichen
- bei Bedarf bauliche, technische und organisatorische Anpassungen umsetzen; nähere Informationen auf der BGHW-Themenfeldseite »Raubüberfälle, Zahlungsmittel«
- Maßnahmen zur Verhinderung von Ladendiebstählen
- das richtige Verhalten während eines Raubüberfalls oder Ladendiebstahls in einer Betriebsanweisung vorgeben und die Beschäftigten darin unterweisen
- innerbetriebliche Erste Hilfe organisieren, um die Schädigung von Beschäftigten durch Gewaltanwendung so gering wie möglich zu halten
- einfühlsame Erstbetreuung durch geeignete Kollegen im Betrieb sicherstellen
- nach einem Überfall das psychologische Betreuungsangebot der BGHW schnellstmöglich in Anspruch nehmen



Körperschäden und Folgebeschwerden durch Traumatisierung nach einem Raubüberfall oder Ladendiebstahl bei der Arbeit fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Träger für den Handel die BGHW ist.



Weitere Informationen

- Waffengesetz (WaffG)
 - Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB), www.vdb-waffen.de
 - BGHW-Themenfeld »Raubüberfälle, Zahlungsmittel«
- Alle auf kompendium.bghw.de, wenn nicht anders angegeben.